Vereinbarung über eine Eisenbahnkreuzungsmaßnahme
nach §§ 3, 13 EKrG

Änderung Bahnübergang (BÜ)
Braschwitz „Ewald-Brandt-Straße (K2135)"

DB-Strecke 6403 Magdeburg Hbf – Leipzig-Messe-Süd
Bahn-km 78,500

Zwischen der

DB Netz AG
Regionalbereich Südost

Produktionsdurchführung Halle
Augustastraße 3
06108 Halle (Saale)

- nachstehend **DB Netz AG** genannt -

und dem

Landkreis Saalekreis
Domplatz 9
06217 Merseburg

vertreten durch den

Landrat
Herr Falk Bannert

- nachstehend **Straßenbaulastträger** genannt -

und der

Stadt Landsberg

vertreten durch den

Beauftragten des Landkreises Saalekreis
für den Bürgermeister der Stadt Landsberg
Herr Kurt-Jürgen Zander
Köthener Straße 2
06188 Landsberg

- nachstehend **Gehwegbaulastträger** genannt -

wird gemäß § 5 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die DB Netz AG plant im Zuge der Komplexmaßnahme ESTW Köthen die Änderung des BÜ km 78,500 gemäß gültiger Regelwerke.

Der bestehende BÜ entspricht den Vorgaben der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO). Im Rahmen des Ausbaus der Strecke 6403 entlang des Abschnitts Köthen (a) - Abzw Am (a) ist es notwendig, die vorhandene Bahnübergangssicherungstechnik an die neue Stellwerkstechnik und die Streckengeschwindigkeit von 160 km/h anzupassen. Mit dem Umbau wird der Bestandsschutz am BÜ 78,5 aufgehoben, wodurch die Ril 815 in Verbindung mit der Technischen Mitteilung zu Straßenbreiten Anwendung findet.

Der BÜ soll eine automatische Bahnübergangssicherungsanlage (BÜSA) erhalten, die die derzeit vorhandene wärterbediente Schrankenanlage ablösen wird. Dies dient der Rationalisierung im Eisenbahnbetrieb. Am BÜ sind dabei auch zusätzliche Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit und zur Verbesserung des Verkehrsflusses erforderlich.

Es handelt sich sowohl um eine Rationalisierungsmaßnahme der DB Netz AG, als auch um eine Kreuzungsmaßnahme nach §§ 3, 13 EKrG.

Die realen Änderungen der Straßen- und Gehweganlagen sind kreuzungsbedingt. Zur Abgrenzung der kreuzungsbedingten und nicht kreuzungsbedingten Kosten der Bahnübergangssicherungsanlage wurde ein Fiktiventwurf erstellt. Dieser umfasst alle Maßnahmen zur Anpassung der bestehenden Anlage an die neuen Straßen- und Gehwegbreiten.

§ 1
Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Kreisstraße „Ewald-Brandt-Straße (K2135)“ kreuzt in der Ortslage Braschwitz der Stadt Landsberg die DB-Strecke 6403 von Magdeburg nach Leipzig in Bahn-km 78,500 höhengleich. Im II. und IV. Quadranten sind Gehwege vorhanden, welche jedoch nicht über den BÜ geführt werden. Zusätzlich münden im 27 m - Räumbereich Straßen bzw. Wege sowie eine Feldzufahrt ein.

(2) Der Bahnübergang wird technisch durch eine wärterbediente mechanische Vollschrankenanlage gesichert. Die Anlage wird durch den Fahrdienstleiter der Blockstelle Braschwitz bedient und überwacht.

(3) Beteiligte an der Kreuzung sind die DB Netz AG als Baulastträger des Schienenweges, der Landkreis Saalekreis als Straßenbaulastträger der K2135 und die Stadt Landsberg als Baulastträger der bestehenden Gehweganlagen sowie der einmündenden Nebenstraßen im I. und II. Quadranten.

(4) Nach Prüfung kann der Bahnübergang weder aufgelassen noch der Verkehr auf eine benachbarte Kreuzung verlegt werden. Ferner ist in einem überschaubaren Zeitraum keine Beseitigung durch eine niveaufreie Kreuzungsanlage vorgesehen.

(5) Aus Gründen der Sicherheit und der Abwicklung des Verkehrs sind die Straßen- und Gehweganlagen am BÜ entsprechend der aktuell gültigen Regelwerke auszubilden Die bestehende Bahnübergangssicherungsanlage (BÜSA) muss an die neuen Verkehrsbreiten angepasst werden (Fiktiventwurf). Diese Maßnahmen sind kreuzungsbedingt.

(6) Der reale Umbau der Bahnübergangssicherungsanlage in eine neue BÜSA mit Lichtzeichen gelb/rot, doppelschlägigen Schranken, Gefahrraumfreimeldeanlage und vorgeschalteten Lichtzeichen stellt eine Rationalisierungsmaßnahme der DB Netz AG dar und ist nicht kreuzungsbedingt.

(7) Die Kreuzungsbeteiligten sind sich einig, dass es sich, unter Maßgabe des § 1 Abs. 5, um die Änderung einer Kreuzung im Sinne der §§ 3, 13 EKrG handelt.

§ 2
Art und Umfang der Maßnahme

(1) Beschreibung der kreuzungsbedingten Maßnahmen:

a) Anpassung der vorhandenen mechanischen Vollschrankenanlage an die neu herzustellenden Straßen-/ Gehbreiten (Fiktiventwurf);
b) Herstellung einer richtlinienkonformen Straßenbreite im BÜ- und Räumbereich unter Berücksichtigung der erforderlichen Kuppen- und Wannenausrundungen;
c) Herstellung erforderlicher Schleppkurven im Räumbereich des BÜ;
d) Herstellung richtlinienkonformer Gehweganlagen im BÜ-Bereich;
e) Anpassung der Zufahrt im III. Quadranten;
f) Erweiterung der BÜ-Befestigung;
g) Anpassung der Entwässerungsanlagen;
h) Markierungs- und Beschilderungsarbeiten;
i) Sicherung/ Umverlegung Medien Dritter;
j) Grunderwerb und vorübergehende Inanspruchnahme.

(2) Beschreibung der nicht kreuzungsbedingten Maßnahmen:

a) Neuerrichtung der BÜSA als LzHH/F-Hp+GFR+vLz und Einbindung in die ESTW-Technik;
b) Aufstellen vorgeschalteter Lichtzeichen (vLz) im II./ III. Quadranten;
c) Abbruch des Stellwerksgebäudes im I. Quadranten;
d) Neubau eines Betonschalthauses im I. Quadranten;
e) gesamthafte Erneuerung der BÜ-Befestigung.

(3) Im Übrigen gelten die nachstehend aufgeführten Anlagen, die Bestandteile dieser Vereinbarung sind. Darüber hinaus gelten die Unterlagen und Pläne denen die Beteiligten schriftlich zugestimmt haben:

Anlage 1	**Erläuterungsbericht Realentwurf**
Anlage 2	**Topografische Übersichtskarte M 1:10.000 (Stand 12/2017)** Planzeichen: GP_BUE_UK_2.1/1
Anlage 3	**Kreuzungsplan Bestand M 1:200 (Stand 07/2014)** Planzeichen: DB-6403-14-08
Anlage 4	**Planunterlagen Realentwurf**
Anlage 4.1	Kreuzungsplan M 1:250 (Stand 12/2017) Planzeichen: GP_BUE_KP_7.1/1
Anlage 4.2	Markierungs- und Beschilderungsplan M 1:250 (Stand 12/2017) Planzeichen: GP_BUE_BM_7.2/1
Anlage 4.3	Höhenplan M 1:250/25 (Stand 12/2017) Planzeichen: GP_BUE_HP_8.1/1
Anlage 4.4	Regelquerschnitt Straßenbau M 1:50 (Stand 12/2017) Planzeichen: GP_BUE_SC_9.1/1

Anlage 4.5	Schleppkurvenplan M 1:250 (Stand 05/2018) Planzeichen: GP_BUE_KP_7.3/1
Anlage 5	**Fiktiventwurf**
Anlage 5.1	Erläuterungsbericht fiktiv
Anlage 5.2	Kreuzungsplan fiktiv M 1:250 (Stand 11/2017) Planzeichen: EP_VX_BU_05010_0
Anlage 6	**Kostenübersicht (Stand 03/2018)**
Anlage 7	**Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten (Stand 03/2018)**
Anlage 8	**Mittelbedarfsplan (Stand 06/2018) – jährlich fortzuschreiben**
Anlage 9	**Leitungen Dritter**
Anlage 9.1	Kabel- und Leitungsplan M 1:500 (Stand 12/2017) Planzeichen: GP_BUE_LT_11.1/1
Anlage 9.2	Übersicht Maßnahmen Leitungen Dritter (Stand 03/2018)
Anlage 10	**Umleitungsplan M 1:10.000 (Stand 11/2017)** Planzeichen: GP_BUE_UML_14.01/01

§ 3
Öffentlich-rechtliches Zulassungsverfahren

Vorhabenträgerin der Maßnahme ist die DB Netz AG. Diese beantragt die planungsrechtliche Zulassungsentscheidung gemäß § 18 AEG beim Eisenbahn-Bundesamt.

§ 4
Planung und Durchführung der Maßnahme

(1) Die DB Netz AG plant und führt die in § 2 Abs. 1 aufgeführten Maßnahmen nach Maßgabe der „Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz“ (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 10/2014 vom 18.11.2014) durch.

(2) Ergeben sich durch die Maßnahmen aus § 2 Einwirkungen auf Anlagen des anderen oder dessen Verkehr, wird der Baudurchführende vorher dessen Zustimmung einholen. § 4 (2) des EKrG bleibt hiervon unberührt.

(3) Die Realisierung der Maßnahme ist für 2020 vorgesehen. Der Baubeginn wird dem Straßen- und Gehwegbaulastträger 4 Wochen im Voraus schriftlich angezeigt. Für die weiteren Einzelheiten, insbesondere zur zeitlichen Durchführung der Maßnahmen, gelten die im Schriftwechsel zu vereinbarenden Einzelheiten. Kurzfristig notwendige Änderungen des Bauablaufs werden dem jeweils anderen Kreuzungsbeteiligten unverzüglich angezeigt.

(4) Die Straßenbaumaßnahmen erfolgen unter Vollsperrung für den Kfz-Verkehr. Der verbleibende Verkehr auf den sich kreuzenden Verkehrswegen wird während der Baudurchführung einschließlich Abnahme, Vermessung und Bauwerksprüfung so wenig wie möglich beeinträchtigt.

§ 5
Abnahme, Vermessung, Bestandsunterlagen

(1) Das Verfahren hinsichtlich der Abnahme, Vermessung und Erstellung der Bestandstunterlagen erfolgt nach Maßgabe der „Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz“ (ARS Nr. 10/2014 vom 18.11.2014).

(2) Für die erste Hauptprüfung ist die Ril 815 einschließlich der mitgeltenden Vorschriften und Richtlinien DB Netz AG zu beachten.

(3) Der Baudurchführende wird 2 Wochen vor der Abnahme zu einer gemeinsamen Begehung einladen und gleichzeitig den genauen Termin der Abnahme bekannt geben.

(4) Der Status des geodätischen Datums (Referenzsystem und Projektion) wird zwischen den Kreuzungsbeteiligten wie folgt festgelegt: DHHN 92/ DBRef

(5) Der jeweils andere Beteiligte erhält Bestandsübersichtpläne der Kreuzungsanlage. Der jeweilige Träger der Erhaltungslast erhält alle für die Erhaltungszwecke seiner Anlagen erforderlichen Bauwerksunterlagen in 1-facher Ausfertigung (Papier und digital) Bestandspläne sind im Standard der vorhandenen Bauwerksunterlagen zu erstellen. Die Pläne werden bis spätestens 6 Monate nach Bauende übergeben.

(6) Für digital erstellte Bestandspläne und Vermessungsunterlagen wird folgendes Format der erforderlichen Dateien festgelegt: dxf / pdf

§ 6
Kosten der Maßnahme

(1) Der Umfang der kreuzungsbedingten Kosten (Kostenmasse) wird unter Beachtung des § 13 EKrG, der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung (1. EKrV) sowie der dazu ergangenen und von den Kreuzungsbeteiligten eingeführten/ anerkannten Durchführungsbestimmungen des BMVI ermittelt (u.a. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 8/1989 vom 17. Mai 1989 - StB 17/E 10/E 14/78.10.20/19 Va 89 - „Richtlinien zur Ermittlung und Aufteilung der Kostenmasse bei Kreuzungsmaßnahmen“).

(2) Die Kosten der Maßnahme nach § 2 Abs. 1 betragen voraussichtlich ca. **474.483 EUR**, einschließlich anfallender Umsatzsteuer und Verwaltungskosten.

Sie sind in voller Höhe kreuzungsbedingt und werden insoweit nach § 13 EKrG von der DB Netz AG, vom Straßenbaulastträger und vom Bund zu je einem Drittel getragen.

Von den kreuzungsbedingten Kosten entfallen voraussichtlich auf

- die DB Netz AG **33,33 v. H.**, voraussichtlich **158.161 EUR**
- den Straßenbaulastträger **33,33 v. H.**, voraussichtlich **158.161 EUR**
- den Bund **33,33 v. H.**, voraussichtlich **158.161 EUR**

(3) Der kreuzungsbedingte Anteil des Straßenbaulastträgers wird vom Landkreis Saalekreis und von der Stadt Landsberg getragen. Die Teilung erfolgt anhand der Straßen- und Gehwegbreiten.

Demnach entfallen von den **158.161 EUR** auf

- den Landkreis Saalekreis **81,63 v. H.**, voraussichtlich **129.111 EUR**
- die Stadt Landsberg **18,37 v. H.**, voraussichtlich **29.050 EUR**

(4) Die Kosten für die nicht kreuzungsbedingten Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 trägt die DB Netz AG.

(5) Anfallende Umsatzsteuer gehört zur Kostenmasse, wobei das sog. Staatsdrittel, welches der Bund bzw. das Land zu tragen hat, nicht als Entgelt für eine steuerpflichtige Leistung zu behandeln ist (ARS 13/2013, StB 15/7174.2/5-18/1943869 vom 02.05.2013 einschl. Ergänzungsschreiben StB 15/7174.2/5-18/2027138 vom 24.07.2013).

(6) Bei der Berechnung der Personalkosten nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der 1. EKrV sind die Kosten für das tatsächlich eingesetzte Personal anzusetzen (Schreiben des BMVI vom 18.09.95 - StB 17/E 11/E16/78.11. 00/27 Va 95).

Bewertungsgrundlage für die Eigenleistungen der DB Netz AG sind die örtlichen „Dispositiven Kostensätze" (Dispo-Kosa) ohne Zuschläge. Sie stellen die Basis der Kostenrechnung der DB Netz AG dar, die vom Bund anerkannt wird. Die Kostensätze unterliegen der jährlichen Überprüfung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer. Bei Bedarf werden die örtlichen Kostensätze für die in Betracht kommenden Leistungen von der DB Netz AG mitgeteilt (Rundschreiben (RS) BMVI - StB 15/7174.2/5-07/1220977 vom 10.06.2010). Für die Berechnung der Personalkosten des Straßenbaulastträgers findet der in seinem Zuständigkeitsbereich für die Abwicklung von Schadensfällen gegenüber Dritten bei Beschädigung von Straßeneigentum für Bundes-, Landes- und Kreisstraßen geltende Stundensatz Anwendung.

(7) Die Beteiligten werden Verwaltungskosten nach § 5 der 1. EKrV in Höhe von 10 v. H. der von ihnen aufgewandten kreuzungsbedingten Grunderwerbs- und Baukosten in Rechnung stellen (RS BMVI - StB 15/7174.2/5-14/2095549 vom 29.01.2014 sowie dem RS BMVI -StB 15/7174.2/5-14/2657509 vom 15.12.2016 hinsichtlich der Abgrenzung von Mitwirkungspflichten und Verwaltungskosten).

(8) Nachweisbare Kosten für Betriebserschwernisse während der Bauzeit gehören (als Baukosten) nur zur Kostenmasse, soweit sie den Kreuzungsbeteiligten selbst entstehen (RS BMVI - S 16/78.11.00/13 B 03 vom 28.09.2004).

(9) Aufwendungen für erforderliche Änderungen an den im Eigentum der DB Netz AG stehenden betriebsnotwendigen Bahn-Telekommunikationsanlagen gehören zur Kostenmasse (Schreiben BMVI - S 16/78.11.00/2 Va 03 vom 23.01.2003 und S 16/ 78.11.00/1 BE 05 vom 23.08.2005).

(10) Für die Verlegung, Änderung oder Sicherung von Telekommunikationslinien, die nicht zu den Eisenbahn- oder Straßenanlagen gehören, gelten die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG), soweit keine besonderen vertraglichen Regelungen bestehen.

(11) Von den Kosten für Leitungsanpassungsarbeiten werden nur die Anteile der Kostenmasse angelastet, die ein Beteiligter als Baulastträger eines der beteiligten Verkehrswege zu tragen hat. Nicht zur Kostenmasse zählen die auf Grund bestehender Rechtsverhältnisse von Dritten (z.B. Konzessionsverträge) zu übernehmenden Kosten. Diese sind erforderlichenfalls von den jeweiligen Vertragspartnern bis zur Durchsetzung ihrer Ansprüche vorzufinanzieren.

(12) Die endgültigen Kosten ergeben sich aus der Schlussabrechnung.

§ 7
Abrechnung

(1) Das Verfahren zur Abrechnung der Kreuzungsmaßnahme zwischen den Kreuzungsbeteiligten erfolgt nach Maßgabe der „Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz" (ARS Nr. 10/2014 vom 18.11.2014).

(2) Die Kreuzungsbeteiligten übernehmen die Abrechnung für die von Ihnen durchgeführten Maßnahmen gemäß § 4 der Vereinbarung.

(3) Die Maßnahmen zur fiktiv betrachteten Anpassung der bestehenden Bahnübergangssicherungsanlage werden real nicht ausgeführt und sind nicht Bestandteil der Ausschreibung. Die kalkulierten Kosten werden als Festpreis vereinbart und abgerechnet.

(4) Die Schlussrechnung wird von der DB Netz AG erstellt.

§ 8
Grundinanspruchnahme

(1) Die Kreuzungsbeteiligten dulden die Änderung der Kreuzungsanlage unentgeltlich auf Dauer gemäß § 4 Abs. 2 EKrG. Ein Grunderwerb findet insoweit nicht statt.

(2) Sowohl der Straßenbaulastträger, als auch der Gehwegbaulastträger gestatten der DB Netz AG während der Baudurchführung unentgeltlich die Inanspruchnahme ihrer an die Kreuzungsanlage angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen.

Die DB Netz AG verpflichtet sich, bei Inanspruchnahme dieser Flächen die verkehrlichen und betrieblichen Belange des anderen Kreuzungsbeteiligten angemessen zu berücksichtigen. Art und Umfang der Inanspruchnahme werden gemeinsam dokumentiert. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die genutzten Flächen unverzüglich in dem Zustand zurück zu geben, wie sie übernommen wurden.

(3) Die DB Netz AG führt den Grunderwerb von Dritten insgesamt durch.

§ 9
Erhaltung und Eigentum

(1) Für die Erhaltung der Kreuzungsanlagen gilt § 14 EKrG.
Danach erhält

a) die DB Netz AG die Eisenbahnanlagen.
Das ist sowohl das dem Eisenbahn- als auch dem Straßenverkehr dienende Kreuzungsstück, welches durch einen Abstand von 2,25 m jeweils von der äußeren Schiene und parallel zu ihr verlaufend begrenzt wird. Weiterhin gehören zu den Eisenbahnanlagen die BÜSA mit Lichtzeichen/ vorgeschalteten Lichtzeichen, Andreaskreuze und die Bahnentwässerungsanlagen.

b) der Straßenbaulastträger die Straßenanlagen der K2135 (Ewald-Brandt-Straße).
Das sind insbesondere die Fahrbahn der Straße, die Fahrbahnmarkierungen, die Beschilderung und die Straßenentwässerung.

c) der Gehwegbaulastträger die Gehweganlagen sowie die ausgebauten Bereiche der einmündenden Straßen und Wege (I. und II. Quadrant).
Das sind insbesondere die Fahrbahnen der Straßen sowie der Gehwege, die Fahrbahnmarkierungen, die Beschilderung, die Straßenentwässerung und die Gehwegbeleuchtung.

(2) Für Erhaltungsmaßnahmen, die Anlagen des anderen Beteiligten betreffen, wird dessen vorherige Zustimmung eingeholt, es sei denn, dass Gefahr im Verzuge ist. Dabei werden auch der Umfang der Mitbenutzung der Anlagen des anderen Beteiligten sowie ggf. erforderliche Sicherheitsvorkehrungen festgelegt.

(3) Wenn ein Kreuzungsbeteiligter Anlagen des anderen Beteiligten erstellt, geht mit der Abnahme (§ 640 BGB/§ 12 VOB/B) die Verkehrssicherungspflicht auf den jeweiligen Erhaltungspflichtigen über. Sofern die gemäß Abnahmeprotokoll festgestellten Mängel zunächst der Verkehrsfreigabe/ Inbetriebnahme entgegenstehen, übernimmt der Erhaltungspflichtige die Verkehrssicherungspflicht spätestens mit der Verkehrsfreigabe/ Inbetriebnahme.

§ 10
Sonstiges

(1) Genehmigungen für die Verlegung von Leitungen und für den An- oder Einbau sonstiger Einrichtungen durch Dritte obliegen jedem Beteiligten für seinen Verkehrsweg. Jeder Beteiligte wird dafür Sorge tragen, dass dem anderen Beteiligten Gelegenheit gegeben wird, seine Interessen zu vertreten, wenn die Verlegung von Leitungen und der An- oder Einbau sonstiger Einrichtungen Auswirkungen auf Anlagen des anderen Beteiligten oder dessen Verkehr haben kann.

(2) Für den Fall, dass die Einleitung des Oberflächenwassers eines Verkehrsweges in die Entwässerungsanlagen des kreuzenden Verkehrsweges erforderlich wird, gestatten sich die Kreuzungsbeteiligten unwiderruflich die unentgeltliche Einleitung des Oberflächewassers in die Entwässerungsanlagen. Für den Fall, dass die Abwasseranlage in der Baulast eines Dritten steht, ist eine gesonderte Vereinbarung oder sonstige Regelung mit diesem zu treffen.

(3) Ausführungsplanungen welche die Anlagen des Straßenbaulastträgers betreffen, sind rechtzeitig vor deren Realisierung dem Straßen- und Gehwegbaulastträger zur Prüfung auf Wahrung seiner Belange vorzulegen.

(4) Müssen Bahnanlagen von Beauftragten des Straßen- und/ oder Gehwegbaulastträgers betreten werden, bedürfen diese hierzu einer besonderen Erlaubnis.

(5) Als Ansprechpartner benennen die Beteiligten:

DB Netz AG: Projektleiter
Herr Rothe (I.NP-SO-M-L(5))
Salomonstraße 15, 04103 Leipzig
Tel.: 0351/ 2342 4569
Mail: marcel.rothe@deutschebahn.com

Straßenbaulastträger:	Landkreis Saalekreis Bauamt Herr Dr. Mahler Domplatz 9, 06217 Merseburg Tel.: 03461/ 401105 Mail: Thomas.Mahler@saalekreis.de
Gehwegbaulastträger:	Stadt Landsberg Bauverwaltung SG Tiefbau, Straßenbau Frau Riedel Köthener Straße 2, 06188 Landsberg Tel.: 034602/ 24 922 Mail: l.riedel@stadt.landsberg.de

§ 11
Änderung der Vereinbarung

(1) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

(2) Für den Fall der Änderung der technischen Planung in einer Zulassungsentscheidung nach § 3 verpflichten sich die Parteien zu einer Anpassung der Vereinbarung.

§ 12
Genehmigung

(1) Die Vereinbarung bedarf wegen des in § 6 vorgesehenen Kostenanteil des Bundes eines Prüfvermerkes durch die zuständige oberste Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde

Diese Prüfung wird von der DB Netz AG eingeleitet.

(2) Die DB Netz AG veranlasst nach Unterzeichnung der Kreuzungsvereinbarung eine fachtechnische und wirtschaftliche Stellungnahme (ftwS) beim Eisenbahn-Bundesamt.

§ 13
Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird 5-fach ausgefertigt. Die Kreuzungsbeteiligten erhalten je eine Ausfertigung, ebenso das EBA und die Genehmigungsbehörde.

Für die DB Netz AG:

Halle, 16.7.18

DB Netz AG

i.V.

DB Netz AG

[Namen in Druckschrift wiederholen]

(Hecker)

(Th. Wicher)

Für den Straßenbaulastträger:

Merseburg, 22.01.19

Landkreis Saalekreis

[Namen in Druckschrift wiederholen]

(Hm Handschuh)

Für den Gehwegbaulastträger:

Landsberg, 05.03.19

Stadt Landsberg

(Frau Werner)